

Verbraucherschutz durch Änderung der Trinkwasserverordnung



Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel und kann durch nichts ersetzt werden. Die Wahrung einer hohen Trinkwasserqualität ist und bleibt oberstes Ziel der Trinkwasserverordnung. Dementsprechend legt sie beispielsweise Maßnahmen zur Legionellenvorsorge und Grenzwerte für Schwermetalle im Trinkwasser fest.

Legionellenvorsorge

Pflicht zur Beprobung von Großanlagen mit gewerblicher Nutzung bis zum 31.12.2013

Mit der Änderung der Trinkwasser-Verordnung von 2011/12 ist die **Überprüfungspflicht** von sogenannten Großanlagen zur zentralen Trinkwassererwärmung eingeführt worden. Die Überprüfungspflicht dient dem Gesundheitsschutz vor Legionellen, die schwere Lungenerkrankungen auslösen können. Legionellen kommen ohnehin im kalten Trinkwasser in geringen Mengen vor, können sich aber bei Erwärmung des Trinkwassers stark vermehren.

Großanlagen im Sinne der Überprüfungspflicht sind Anlagen mit einer zentralen Trinkwassererwärmung in einem Speicher mit mehr als 400 Liter Inhalt und/oder einem Trinkwasserinhalt in der längsten Zapfleitung von mehr als 3 Liter (entspricht ca. 22 m bei DN 15 mm), bei denen Trinkwasser vernebelt wird (z.B. Duschen).

Die Anlagen müssen **gewerblich** betrieben werden. Die Vermietung von Wohnraum ist der zahlenmäßig bedeutendste Teil der gewerblichen Tätigkeit.

Die Überprüfungspflicht sieht eine Erstbeprobung von zentralen Trinkwasser-Erwärmungsanlagen bis spätestens **31.12.2013** vor, danach üblicherweise **alle 3 Jahre**. Vor einer Beprobung müssen geeignete Probenahmestellen geschaffen werden. Die Untersuchung erfolgt durch ein akkreditiertes Labor. Informationen für ein geplantes Vorgehen gibt es auch beim Gesundheitsamt am Ort des Mietobjektes.

Die Überprüfungspflicht gilt nicht bei:

- Dezentraler Trinkwassererwärmung (z.B. Durchlauferhitzer)
- Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern
- Wohnungseigentümergeinschaften, bei denen keine Wohnung vermietet ist

Empfehlungen für das häusliche Trinkwassernetz

Unabhängig von der Größe und der Nutzung einer Trinkwasseranlage können nachfolgende Grundsätze dazu beitragen, eine hohe Trinkwasserqualität zu erzielen:

- **Kaltes Trinkwasser muss kalt bleiben:** Hierzu müssen die Leitungen für kaltes Trinkwasser gedämmt werden.
- **Warmes Trinkwasser muss warm bleiben:** Leitungen für warmes Trinkwasser müssen gedämmt werden, um Wärmeverluste zu verhindern und die Temperatur zu erhalten.
- **Stagnation vermeiden:** Trinkwasser sollte nicht über eine längere Zeit in der Leitung stehen (Trinkwasser-austausch alle 3 Tage, spätestens nach 7 Tagen). Sonst sollte die Leitung gespült werden (ablaufen lassen, bis das kalte Trinkwasser kalt bleibt und das warme Trinkwasser warm ankommt).

- **Schlankes Trinkwassersystem:** Achten Sie bei der Trinkwasserinstallation auf schmale Rohrdurchmesser (nach DIN 1988-300). Vermeiden Sie selten genutzte Wasserentnahmestellen, zu große Wasserspeichermengen sowie sogenannte „Totstrecken“, dies sind nicht-durchströmte Wasserleitungen.
- **Grundsätzlich geht Trinkwasserhygiene vor Energieeinsparung:** Bei bestehenden zentralen Erwärmungsanlagen ist die Speichertemperatur auf 60°C vorzusehen. Für Trinkwassererwärmer mit hohem Wasseraustausch (alle 3 Tage), wie u. a. in Ein- und Zweifamilienhäusern, können Betriebstemperaturen auf minimal 50°C eingestellt werden. Betriebstemperaturen unter 50°C sind grundsätzlich zu vermeiden. Bei Rohrleitungsinhalten, die zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der entferntesten Entnahmestelle (längster Fließweg) mehr als 3 Liter Trinkwasser enthalten, sind Zirkulationssysteme einzubauen.



Neuer Bleigrenzwert ab Dezember 2013

Ab Dezember 2013 gilt der verschärfte Bleigrenzwert von 0,010 Milligramm (=10 Mikrogramm) pro Liter Trinkwasser. Dieser Grenzwert kann bei Leitungen aus Blei, die möglicherweise im Altbau noch vorhanden sind, regelmäßig nicht eingehalten werden. Daher müssen diese Leitungen ausgetauscht werden. Der Eigentümer der Trinkwasser-Installation muss den Verbraucher/Mieter über das Vorhandensein von Blei als Werkstoff in der Trinkwasser-Installation informieren.

Der SHK-Fachbetrieb hilft weiter

Bei Fragen stehen die Installationsunternehmen zur Verfügung. Übrigens: Die Errichtung und wesentliche Änderung einer Trinkwasser-Installation darf nur von einem Installateur durchgeführt werden, der im Installateurverzeichnis des Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Über die zur Ausführung von Trinkwasseranlagen berechtigten Installationsunternehmen wird beim örtlichen Wasserversorgungsunternehmen in der Regel ein Verzeichnis geführt.

Weitere Informationen

Weitere Informationen sowie Mitteilung und Publikationen finden Sie im Internet auf den Seiten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (www.lanuv.nrw.de), des Umweltbundesamtes (www.umweltbundesamt.de), des Bundesministeriums für Gesundheit (www.bmggesund.de) und auf dem Verbraucherportal des DVGW, Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches (www.wasserberater.de).

Gesundheitliche Fragen zur Bewertung Ihres Trinkwassers beantwortet das örtliche Gesundheitsamt, technische Fragen Ihr SHK-Installationsunternehmen bzw. das Wasserversorgungsunternehmen.